

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Herzogtum Braunschweig

urn:nbn:de:bsz:31-91534

dem Fall: „Eine Dame tritt in das Wahllokal hinein, schreibt einen Stimmzettel, tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffenden Dame, das ginge nicht, sie müsse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine Herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die Herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der Herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf Herren schon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte so lange warten, bis ein Herr käme, der den Zettel in die Urne steckte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen Herren, die in anderen Lokalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Bekanntlich darf ein Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. Endlich nach einer halben Stunde kam ein Herr von der Firma Zeiß. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Zettel aus der Hand der Dame und steckte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlakt geschlossen. (Heiterkeit.) Konnte die Dame den Zettel nicht direkt in die Wahlurne stecken? Diese Stimme wäre nach den gegenwärtigen Bestimmungen sofort ungültig gewesen. Wenn man den Frauen das Wahlrecht einmal einräumt, soll man auch gewähren, daß sie aktiv das Wahlrecht ausüben können.“

Die Petitionen wurden nach sehr lebhafter Debatte schließlich der großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Nach den §§ 14 und 15 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 können Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben, da nur männliche Gemeindegemeinschaften zum Erwerb des Bürgerrechts befugt sind und nur dieses berechtigt, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Die
ligt de
männl
Fraue
Besitz
Hütten
gewer
rechtig
zur Z
letzten
erlegte
Dom
lich (S
Fraue
§ 23
verhe
lassen
tigte

Im
Dorf
ordnu
und u
gerred
steht,
recht
die A
Einso
mann
§
des G
in al
nahm
Befäh
seiten

Die Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 billigt den Frauen ein beschränktes Wahlrecht zu. Außer den männlichen Gemeindegossen (§ 15) sind nach § 16 auch Frauenzimmer und unter Kuratel stehende Personen als Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben wahlberechtigt, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Zahlung von Gemeindesteuern verpflichtet sind und im letzten Jahre vor Auslegung der Wählerliste die ihnen auferlegte Gemeindesteuer bezahlt haben.

Von dem passiven Wahlrecht sind die Frauen ausdrücklich (§ 18) ausgeschlossen. Die nach § 16 wahlberechtigten Frauen dürfen ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, denn § 23 bestimmt, daß Ehefrauen durch ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Mann verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Herzogtum Anhalt.

Im Herzogtum gilt die Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882. Nach § 45 der Stadtordnung sind die Bürger allein stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern. Da das Bürgerrecht (§ 52) nur männlichen Gemeindeangehörigen zu steht, sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

§ 110 der Dorfordnung bestimmt, daß die Erwerbung des Gemeinderichts, welches in dem Recht zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter besteht, nur seitens der männlichen Gemeindeangehörigen erfolgen kann.